

## **II. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 14. Dezember 2001**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718) hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 15. Dezember 1986, geändert durch Satzung vom 26. April 1999, erlassen:

#### **Artikel I**

§ 5 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### **„§ 5**

#### **Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Gast und Tag 0,50 Euro.
- (2) Für kurbeitragspflichtige Personen nach § 4 Absatz 3 beträgt der Kurbeitrag (Pauschalbetrag) 33,00 Euro. Dieser Kurbeitrag ist in einer Summe am 1. Juli jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) In diesen Beitragssätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten."

#### **Artikel II**

- (1) Die vorstehende II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Schleiden, den 13. Dezember 2001  
Der Bürgermeister:

Lorbach

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluß des Stadtrates vom 13. Dezember 2001 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 14. Dezember 2001  
Der Bürgermeister:

Lorbach